

Geschäftsordnung (GO)  
des KiHoTa  
(Beirat für Eltern von **K**indertagesstätten,  
**S**chulhorten und **T**ageseltern/-pflege der Stadt Leipzig)

## Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Aufgaben und Ziele
- §3 Bestimmungen des Beirats
- §4 Beschlussfassungen
- §5 Finanzen
- §6 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten
- §7 Auflösung

### § 1 Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung (GO) gilt für den Elternbeirat für Eltern von Kindern in Kindertagesstätten, Schulhorten und Tageseltern/-pflege der Stadt Leipzig (KiHoTa). Aufgaben und Befugnisse des KiHoTa ergeben sich aus dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKiTaG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der KiHoTa ist nach §6 Abs. 4 (SächsKiTaG) gebildete Vertretung aller Sorge/-Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Einrichtung nach §1 Abs. 2-6 besuchen. Der KiHoTa nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Der KiHoTa ist Bindeglied zwischen Eltern, Trägern und Einrichtungen in Leipzig sowie deren Vertreter/-innen. Der KiHoTa unterstützt die Elternvertreter/-innen in ihrer Arbeit. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag mit der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung (Anlage). Darüber hinaus nehmen wir die Aufgaben im Jugendhilfeausschuss, wenn möglich, wahr. Zur Durchführung der Aufgaben wird ein Beirat sowie ein Vorstand gebildet.

### § 3 Bestimmungen des Beirats

Einmal jährlich soll eine Vollversammlung des KiHoTa stattfinden. Bei Wahlgängen für den Beirat oder Vorstand wird grundsätzlich von offenen Wahlen ausgegangen. Auf Antrag eines Teilnehmenden werden geheime Wahlen durchgeführt. Bei einem Ausscheiden einzelner Mitglieder des Beirates wird zunächst keine Nachbesetzung vorgenommen.

Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des KiHoTa-Beirats lädt der/die bisherige Vorsitzende oder eine auf der Vollversammlung bestimmtes Mitglied zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Beirat wählt in dieser Sitzung einen Vorstand. Dieser dient als Außenvertretungsorgan.

Der Vorstand kann aus folgenden Ämtern bestehen:

- Ein/e Vorsitzende/r

- Einem/r oder mehreren Stellvertreter/-innen
- Einem/r Schriftführer/-in
- Einem/r Finanzbeauftragten

Es können weitere Mitglieder bestimmt werden.

Die Aufgaben der Leitung einer Sitzung sowie der Protokollierung sollten von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme dementsprechend nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit von Beirat und Vorstand beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit endet durch Neuwahl. Auf Antrag kann die Amtszeit bis zu einer späteren Neuwahl verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

#### § 4 Beschlussfassungen

Der KiHoTa-Beirat berät und entscheidet in Sitzungen. In begründeten Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen.

Der/Die Vorsitzende beruft Beirat bzw. Vorstand nach Bedarf, schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche zur Sitzung ein, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr.

Der KiHoTa tagt nicht öffentlich. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse im Vorstand müssen mit mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

#### § 5 Finanzen

Zur Abrechnung von durch die Stadt Leipzig bereit gestellte Finanzmittel wird eine Person aus dem Vorstand als Finanzbeauftragte gewählt. Über Finanzvorgänge und Abrechnungen wird regelmäßig berichtet.

#### § 6 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2020 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des KiHoTa-Beirats geändert werden.

#### § 7 Auflösung

Die Auflösung des KiHoTa-Beirats erfolgt durch Beschluss der regulären Versammlung des Beirats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

Sofern keine Neuwahl im Zeitraum vom drei Jahren erfolgt, gilt der KiHoTa-Beirat sowie der Vorstand ebenfalls als aufgelöst.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Beirat beschlossen.

Leipzig, den